

Jährlicher Bericht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten in 2020

(gem. § 10 des sog. Sorgfaltspflichtengesetzes)

Schaebens wird das sog. Sorgfaltspflichtengesetz, welches für Schaebens für einen längeren Zeitraum noch nicht gelten wird, weil Schaebens unter 100 Mitarbeiter hat und dieses Gesetz planmäßig erst zur Anwendung kommen soll ab 3.000 Mitarbeiter zum 01.01.2023 und ab 1.000 Mitarbeiter zum 01.01.2024, dennoch dem Geist dieses Gesetzes entsprechend ab sofort umsetzen und anwenden.

Schaebens sieht durch das sog. Sorgfaltspflichtengesetz einen klaren, verhältnismäßigen und zumutbaren gesetzlichen Rahmen zur Erfüllung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten vorgegeben. Die diesbezüglichen Anforderungen sind international anschlussfähig und orientieren sich am Sorgfaltsstandard („Due Dilligence Standard“) der VN-Leitprinzipien, auf dem auch der nationale Aktionsplan basiert.

Schaebens bekennt sich weiterhin uneingeschränkt zur Achtung der Menschenrechte.

Schaebens ist weiterhin uneingeschränkt bereit diesbezügliche Verantwortung zu übernehmen.

Schaebens kann staatliches Handeln aber nur ergänzen und nicht ersetzen.

Schaebens ist weder in der Lage, noch demokratisch legitimiert, in innerstaatliche Hoheitsaufgaben einzugreifen.

Schaebens wird sein Interesse an der Sorgfaltspflicht auf ein Maximum ausdehnen und alles in seiner Macht stehende unternehmen, um seinen Sorgfaltspflichten zu entsprechen.

Schaebens wird dies auch vollziehen, wenn dies zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führen würde.

Schaebens wird sich soweit wie irgend möglich bemühen, allen diesbezüglichen Zielen zu entsprechen, selbst wenn bis auf Weiteres davon auszugehen ist, dass mehrere diesbezügliche Rechtsbegriffe sog. unbestimmte Rechtsbegriffe sind.

Schaebens ist sich sehr wohl bewusst, dass hier keine eindeutige Abgrenzung möglich ist zwischen unmittelbaren Zulieferern und mittelbaren Zulieferern, sodass Schaebens auch hierbei stets bemüht sein wird, über die sich rein rechtlich ergebenden Vorgaben hinaus zu handeln.

Schaebens legt dar, dass insbesondere unter Berücksichtigung von unbestimmten Rechtsbegriffen und nicht klaren Verantwortungsbereichen sein Handeln nicht exakt definiert werden kann und Schaebens daher nur bedingt eine volle Verantwortlichkeit übernehmen kann.

Schaebens sieht sich durch eine zunehmende internationale Verflechtung aufgefordert, auf eine Verbesserung der weltweiten Menschenrechtsslage entlang von Lieferketten hinzuwirken.

Schaebens berücksichtigt, dass die globale Entwicklung der Beschaffungs- und Absatzmärkte zwar auch für Schaebens enorme Chancen bietet, aber auch entsprechende Herausforderungen darstellt.

Schaebens wird bemüht sein, Risiken durch Intransparenz und bei der Durchsetzung von international anerkannten Menschenrechten in der Lieferkette auszuschließen.

Schaebens sieht sich in der Pflicht, die Menschenrechte des Einzelnen zu achten, zu schützen und einzuhalten, und diese Pflicht nicht nur auf die staatlichen Organe, sondern auch auf Schaebens als Unternehmen zu richten.

Schaebens sieht sich in der Verantwortung darauf hinzuwirken, dass die Achtung der Menschenrechte unabhängig von der Fähigkeit oder der Bereitschaft einzelner Staaten, ihrer Pflicht zum Schutz der Menschenrechte nachzukommen, besteht.

Schaebens setzt auf die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen, mit dem nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte von 2016 (nationaler Aktionsplan). Dort ist die allgemeine Erwartung an Unternehmen, also auch an Schaebens, formuliert, mit Bezug auf ihre Größe, Branche und Position in der Lieferkette, in angemessener Weise die menschenrechtlichen Risiken und ihre Liefer- und Wertschöpfungsketten zu ermitteln, ihnen zu begegnen, darüber zu berichten und Beschwerdeverfahren zu ermöglichen.

Schaebens ist bewusst, dass es als kleines bis maximal mittelgroßes Familienunternehmen vergleichsweise nur sehr eingeschränkte diesbezügliche Möglichkeiten hat. Dennoch will Schaebens im Rahmen seiner generationsübergreifenden Nachhaltigkeitsstrategie diese so gut wie irgend möglich wahrnehmen.

Schaebens hat bereits gem. § 4 des sog. Sorgfaltspflichtengesetz ein Risikomanagement eingerichtet.

Schaebens wird wirksame Maßnahmen einleiten, die es ermöglichen, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen, Verletzungen geschützter Rechtspositionen oder umweltbezogener Pflichten vorzubeugen, sie zu beenden oder zu minimieren, wenn Schaebens diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.

Schaebens hat zum Menschenrechtsbeauftragten den Leiter des Personalwesens Herrn Christian Machhausen und zum stellvertretenden Menschenrechtsbeauftragten den geschäftsführenden Gesellschafter bzw. CEO Herrn Heiko Hünemeyer ernannt und hiermit festlegt, wer innerhalb Schaebens für die Überwachung des Risiko-Managements zuständig ist.

Schaebens wird sicherstellen, dass sich dessen Geschäftsleitung regelmäßig, mindestens einmal jährlich, trifft und über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten vollumfänglich informiert wird.

Schaebens wird darüber hinaus sicherstellen, dass durch den Menschenrechtsbeauftragten auch einmal jährlich die gesamte Belegschaft über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten informiert wird.

Schaebens wird die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb seiner Lieferkette und derjenigen, die in sonstiger Weise von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens oder vom Unternehmen in seiner Lieferkette in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein könnten, angemessen berücksichtigen.

Schaebens wird die gem. § 5 des sog. Sorgfaltspflichtengesetz Risikoanalysen durchführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken im eigenen Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern zu ermitteln.

Schaebens wird die Risikoanalyse einmal im Jahr sowie anlassbezogen durchführen, wenn Schaebens mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage in der Lieferkette rechnen muss, etwa durch die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes. Hierbei wird Schaebens berücksichtigen, dass in Fällen, in denen eine missbräuchliche Gestaltung der unmittelbaren Zulieferbeziehungen oder ein Umgehungsgeschäft vorgenommen wurden, um die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten im Hinblick auf den unmittelbaren Zulieferer zu umgehen, ein mittelbarer Zulieferer als unmittelbarer Zulieferer gilt.

Schaebens wird hierbei berücksichtigen, dass die ermittelten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen zu gewichten und zu priorisieren sind.

Schaebens wird dafür Sorge tragen, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse intern an die maßgeblichen Entscheidungsträger, etwa z. B. an die Geschäftsleitung und an die Einkaufsabteilung kommuniziert werden und diese Ergebnisse angemessen berücksichtigt werden.

Schaebens wird durch die Geschäftsleitung eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie verabschieden.

Schaebens wird gem. § 10 des sog. Sorgfaltspflichtengesetz jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr erstellen. In diesem jährlichen Bericht wird dokumentiert, ob von Schaebens menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken identifiziert wurden und ob Schaebens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten entsprechend geeignete Maßnahmen ergriffen hat.

Schaebens kann als hierfür geeignete Maßnahme auch z. B. eine Grundsatzerklärung abgeben. In dieser Grundsatzerklärung kann z. B. festgehalten werden, dass keine Maßnahmen besonderer Art getroffen wurden, da Schaebens keine Beschwerden nach § 8 des Sorgfaltspflichtengesetzes vorliegen, und dass Schaebens die Auswirkungen und Wirksamkeit bezüglich der getroffenen Maßnahmen noch nicht abschließend bewerten kann. Eine entsprechende Grundsatzerklärung hat Schaebens GEGEBEN:

Schaebens stehen auch nach eigener Einschätzung in Anbetracht der Unternehmensgröße, der Unternehmensbedeutung und seiner Mitarbeiteranzahl von unter 100 im Vergleich zu Großunternehmen und weltumspannenden Konzernen nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten zur Verfügung, um auf mittelbare Lieferanten nachhaltig Einfluss zu nehmen. Dennoch will Schaebens ganz bewusst wieder eine Vorreiterrolle in Sachen Nachhaltigkeit einnehmen. Schaebens wird hierzu bewusst seine unmittelbaren Lieferanten dahingehend ansprechen und ermutigen, sich positiv und vollumfänglich für die Einhaltung und Umsetzung des sog. Sorgfaltspflichtengesetzes einzusetzen.

„Schaebens hat im Rahmen seiner Risikoanalyse gem. § 5 des sog. Sorgfaltspflichtengesetz für das abgelaufene Geschäftsjahr 2020 kein Risiko festgestellt.

Schaebens erklärt unter Berücksichtigung des § 10 des sog. Sorgfaltspflichtengesetz, dass von Schaebens keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert wurden.

Schaebens erklärt unter Berücksichtigung des § 10 des sog. Sorgfaltspflichtengesetz, dass Schaebens zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten als entsprechende geeignete Maßnahme die als Anlage beiliegende Erklärung von Schaebens an alle Lieferanten abgegeben hat. Weitere direkte Maßnahmen gegenüber den Lieferanten erscheinen Schaebens aktuell nicht nötig und möglich, weil Schaebens keine Beschwerden nach § 8 des sog. Sorgfaltspflichtengesetzes vorliegen und weil Schaebens die Auswirkungen und Wirksamkeit der unterdessen getroffenen Maßnahmen noch nicht abschließend bewerten kann.

Schaebens zieht für sich selbst die Schlussfolgerung, dass die aktuell ergriffenen Maßnahmen abermals positiv die Vorreiterrolle in Sachen Nachhaltigkeit von Schaebens belegen.“

Schaebens plant für 2021, dass die Geschäftsleitung noch mindestens zweimal über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten vollumfänglich im Rahmen des Abteilungsleiter- und Geschäftsleitungsmeetings informiert wird und die Geschäftsleitung eine Grundsatzerklärung über seine Menschenrechtsstrategie verabschiedet.

Schaebens plant für 2021, dass die gesamte Belegschaft durch den Menschenrechtsbeauftragten einmal über die Arbeit des Menschenrechtsbeauftragten im Rahmen der sog. Quartalsinformationsveranstaltung informiert wird.

Schaebens prüft den Beitritt zum Global Compact der Vereinten Nationen. Hierdurch würde sich Schaebens über das sog. Sorgfaltspflichtengesetz hinaus verpflichten, bei seiner Tätigkeit die Grundprinzipien der sozialen und ökologischen Verantwortung (Corporate Social Responsibility, CSR) zu fördern und zu unterstützen.

Schaebens würde zur Durchsetzung dieser seiner eigenen Verpflichtungen gegebenenfalls gegenüber seinen unmittelbaren Lieferanten weitergehende Maßnahmen zu ergreifen haben, um sich der vollständigen Einhaltung der vorliegenden Charta zu versichern. Hierzu können z. B. Befragungen in Form von Fragebögen und / oder die Audits bei den unmittelbaren Lieferanten zählen.

Schaebens prüft die Zusammenarbeit mit der ZNU (Zentrum für Nachhaltige Unternehmensführung – Universität Witten/Herdecke) zu intensivieren.

Frechen, den 27.04.2021

Die Geschäftsleitung